

SATZUNG

ABENTEUER-PUR E. V. GEMEINNÜTZIGER VEREIN FÜR ERLEBNISPÄDAGOGIK



Satzung

Abenteuer-Pur e.V.

(Registergericht: Amtsgericht Bonn, VR 9246)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Abenteuer-Pur.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Erlebnisfelder anzubieten, in denen Kinder und Jugendliche Grenzerfahrungen im positiven Sinne machen können. Besonders wichtig ist es dabei, Freizeiten anzubieten, bei denen das gemeinsame Handeln und Ausprobieren im Vordergrund steht. Kinder und Jugendliche sollen zunehmend eigenständig entscheiden und handeln können.
- (3) Der Verein möchte Kindern und Jugendlichen ermöglichen, aus Erlebnissen und Erfahrungen einen Gewinn an Kenntnissen, Fertigkeiten und Lebenseinstellungen zu ziehen. Entdecken, Erproben und Handeln fördern den Prozess, sich der Welt mit offenen Augen zuzuwenden. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Ihre Entwicklung und Interessen stehen im Vordergrund. Sie können sich neuen Erfahrungen öffnen, sich auf Abenteuer einlassen, sich freimachen von Zwängen immer wiederkehrender Abläufe.

- (4) Grundlage für das Handeln des Vereins ist die Motivation, sich für Kinder und Jugendliche einzusetzen, sie in ihrer Selbstständigkeit zu stärken, soziale Kompetenzen und ein gesundes Selbstbewusstsein zu vermitteln, um sie resistenter zu machen gegen potenzielle Gefahren, die Kindern und Jugendlichen in ihrem Leben immer wieder begegnen.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch erlebnispädagogische Angebote in den Schulferien, bei Klassenfahrten, bei Kinder-Betreuungsangeboten sowie Angeboten in der stationären Jugendhilfe verwirklicht.
- (6) Abenteuer-Pur bildet die ehrenamtlichen Betreuer selbst aus.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und werden nicht gegen Entgelt tätig. Soweit sie als Betreuer o.ä. für den Verein tätig sind, sind angemessene Aufwandsentschädigungen zulässig.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (angemessene Aufwandsentschädigung).

§ 6**Neutralitätsgebot**

- (1) Der Verein ist weltanschaulich neutral und parteipolitisch unabhängig. Er wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, Rasse, Geschlecht und Herkunft.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Antrag per E-Mail ist zulässig.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht den Antragstellern die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Findet diese innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandsentscheidung statt, kann die Entscheidung durch den Vorstand auf die darauf folgende Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme in den Verein.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder nach § 7 Absatz 5 durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. November erfolgen, um noch für das laufende Geschäftsjahr Wirkung zu haben. Erfolgt die Austrittserklärung später, wirkt der Austritt erst zum Ablauf des darauf folgenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss vom Mitglied binnen eines Monats nach Kenntnisnahme vom Ausschluss einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber in Schriftform erklärt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Berufung nach Absatz 6 endgültig. Dem Mitglied bleibt die gerichtliche Überprüfung der Maßnahme vorbehalten.

§ 10

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge sind jeweils für das gesamte Geschäftsjahr zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Vorstandsberichte, die Wahl und Abwahl der Person oder Personen, die die Kasse prüfen, die Entgegennahme des Berichts der die Kasse prüfenden Person oder Personen, die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in Berufungsfällen und die Entscheidung über die Mitgliedschaft oder den Austritt in andere Vereine oder Organisationen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer in einen erweiterten Vorstand wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere wenn sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn eine solche von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Der Antrag ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

ist im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (9) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Mitglieder verpflichten sich diesbezüglich zu einem regelmäßigen Abruf ihrer E-Mails. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder diesen Mitteilungsweg ausschließen, werden auf dem Postweg benachrichtigt. Die Mehrkosten trägt das Mitglied.
- (10) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beantragt wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung ablehnen.
- (11) Ergänzungsanträge auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmen. Diese ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Der Vorstand hat die Ergänzungsanträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes und insgesamt mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer und höchstens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Einberufung ist auf die Beschlussunfähigkeit der

vorhergehenden Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (13) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch eine andere Person als Versammlungsleiter/in wählen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt, die das Protokoll führt.
- (14) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (15) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann lediglich ein weiteres Mitglied vertreten.
- (16) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (17) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (18) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (19) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur bei vorhandener Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (20) Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (21) Die Protokolle oder Kopien sind vom Vorstand mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Den Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

- (22) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
1. dem oder der Ersten Vorsitzenden,
 2. dem oder der Zweiten Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer/in
 4. dem/der Kassierer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine wirksame Vertretung erfordert einvernehmliches Handeln von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die für die Satzungszwecke erforderlichen Geschäfte kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer Höhe von 500€ eigenmächtig tätigen. Verträge zur Anmietung von Materialien, Unterkünften oder Fahrzeugen, sowie Geschäfte, welche den oben genannten Höchstbetrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Einzelvertretungsrecht für Einzelfälle oder für bestimmte Zeiträume einrichten. Soweit es in diesen Fällen zu In-sich-Geschäften nach § 181 BGB kommt, bedürfen diese der schriftlichen Erlaubnis des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

- (8) Vorstandssitzungen haben in der Regel mindestens zwei Mal im Jahr stattzufinden.
Im Regelfall finden die Sitzungen als Sitzungen des erweiterten Vorstandes statt. Der Vorstand nach Absatz 1 kann aber Vorstandssitzungen – ohne Beisitzer – einberufen.
- (9) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Erste Vorsitzende oder im Vertretungsfall ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 laden zu Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorstand mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Vorstandsmitglieder haben Einsichtsrecht in die Protokolle der Vorstandssitzungen, Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Einsichtsrecht in die Protokolle der erweiterten Vorstandssitzungen.
- (12) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist bei Mitgliederversammlungen vom Vorstand bereit zu halten, um ggf. die Stimmberechtigung anwesender Personen und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung klären zu können.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine oder mehrere Personen als Kassenprüfer/innen.
- (2) Kassenprüfer oder Kassenprüferin dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie sollen auch nicht Beisitzer sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15**Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..
- (2) Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Stand: 15.05.2018

